



Herrn
Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung
Dr. Johannes Hahn
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/7-V/1/08 - BG

Wien, am 24. April 2008

Sachbearb.:
Mag. Terezija Stoitsits

Tel.: (01)51 505-120 od. 0800 223 223-120
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeAD-Gesetz - AeADG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMWF-43.900/0017-II/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im vorgelegten Entwurf eines „OeAD Gesetzes“ ist die Errichtung einer „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes haben sämtliche Geschäftsanteile der „OeAD-GmbH“ im Eigentum des Bundes zu stehen.

Die Volksanwaltschaft hat zu einem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (168/ME XXIII. GP.), eine Ergänzung des Art. 148a Abs. 4 B-VG dahingehend angeregt, dass der Prüfung der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG auch „Rechtsträger und Unternehmungen im Sinne des Art. 126b, soweit sie im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben erfüllen“, unterliegen.

Die neu zu errichtende „OeAD-GmbH“ soll nationale, europäische und internationale Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogramme durchführen. Weitere Aufgaben sind insbesondere die Erbringung von mobilitätsrelevanten Serviceleistungen, die Präsentation Österreichs als Standort in Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, die

Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den relevanten europäischen und internationalen Institutionen im Auftrag des Bundes sowie die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen.

Die „OeAD-GmbH“ soll demnach zahlreiche im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben besorgen, die zum Teil über die vom ÖAD in Vereinsform bislang erfüllten Aufgaben hinausgehen.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, dass die „OeAD-GmbH“ nach Muster des Arbeitsmarktservice (§ 60 Abs. 2 ArbeitsmarktserviceG) sowie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (§ 19 Abs. 6 Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG) der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterworfen wird. Ein § 13 OeAD-Gesetz hätte daher wie folgt zu lauten:

„Die OeAD-GmbH unterliegt der Prüfung durch die Volksanwaltschaft“.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka